

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition sollen die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf sexuelle Handlungen an und mit Tieren verschärft werden.

Es wird ausgeführt, dass mit der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 Sodomie zwar in den Verbotskatalog des § 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) aufgenommen wurde, jedoch als Ordnungswidrigkeit nur mit einer Geldbuße belegt sei. Lediglich bei Zufügung von Schmerzen oder Schäden bei der Misshandlung gelte die Sodomie als Straftat und werde entsprechend geahndet. Aus Gründen des ethischen Tierschutzes sollten sexuelle Handlungen an Tieren ausnahmslos als Straftat gelten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 179 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Weiterhin hat der Petitionsausschuss Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Art. 20a Grundgesetz enthält das Ziel des Staates, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Dem Ziel, die Tiere zu schützen, wird insbesondere mit dem TierSchG Rechnung getragen.

Nach § 3 Nr. 13 TierSchG ist es verboten, ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen. Weiterhin ist es verboten, das Tier für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten

oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, wie vom Petenten kritisiert wurde. Diese kann jedoch mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Wie in der Petition zutreffend dargestellt wurde, begeht derjenige, der das Tier bei der sexuellen Handlung tötet oder dem Tier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, gemäß § 17 Nr. 1 bzw. Nr. 2 TierSchG eine Straftat. Dies ist auch der Fall, wenn dem Tier bei dieser Handlung sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Die Straftat hat eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für ausreichend und sachgerecht. Er ist der Auffassung, dass ein hinreichender Schutz der Tiere vor sexuellem Missbrauch gegeben ist. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.